



I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Zürich-Leimbach (TVL) ist ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff. Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Zürich-Leimbach Sitz

II. ZWECK UND STELLUNG DES VEREINS

Art. 3

Der Verein bezweckt: Zweck

- a) die Förderung der sportlichen Betätigung aller Alters- und Fähigkeitsstufen, insbesondere führt er auch eine Jugendgruppe
- b) die Förderung zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Mitgliedern
- c) die Förderung des gesellschaftlichen Lebens in Leimbach

Art. 4

Der TVL ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Zugehörigkeit

III. MITGLIEDSCHAFT, EINTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

Art. 6

Der Verein besteht aus: Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitgliedern
- b) Mitturnern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Passivmitgliedern

Art. 7

Mitglied kann werden, wer aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen wurde. An den Vereinsaktivitäten können auch Jüngere als Mitturner teilnehmen.

Art. 8

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder



<u>Art. 9</u>	Wer 10 Jahre Aktiv- oder 25 Jahre Passivmitglied gewesen ist, kann auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Freimitglied ernannt werden.	Freimitglied
<u>Art. 10</u>	Passivmitglied kann werden, wer die Interessen des Vereins unterstützt. Die turnenden Mitglieder der Männerriege sind Passivmitglieder, sofern sie nicht schon Freimitglieder oder Ehrenmitglieder sind.	Passivmitglied
<u>Art. 11</u>	Mitgliedern, die aus anderen Vereinen zum TVL übertreten, können auf Vorstandbeschluss die dortigen Vereinsjahre teilweise oder voll angerechnet werden.	Übertritt aus anderen Vereinen
<u>Art. 12</u>	Gesuche von Aktivmitgliedern um Versetzung zum Passivmitglied oder Gesuche von Passivmitgliedern um Versetzung zum Aktivmitglied sind dem Vorstand mitzuteilen und können von diesem entschieden werden.	Versetzung
<u>Art. 13</u>	Der Eintritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die folgende GV.	Eintritt
<u>Art. 14</u>	Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird auf den folgenden Jahresabschluss rechtsgültig.	Austritt
<u>Art. 15</u>	Streichungen und Ausschlüsse erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die GV.	Streichungen Ausschlüsse
<u>Art. 16</u>	Dispensationsgesuche müssen dem Vorstand eingereicht werden, der alleine darüber zu befinden hat. Dispensierte sind für die entsprechende Zeit beitragsfrei.	Dispensation
IV. <u>RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u>		
<u>Art. 17</u>	Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen.	Rechte



Art. 18

Allen Mitgliedern steht der Zutritt zu den sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen offen.

Art. 19

Die Aktivmitglieder sollen sich an den Sportabenden und Vereinsnänsen beteiligen und sich für die gemeinsamen Interessen einsetzen.

Pflichte

Art. 20

Die Jahresbeiträge sind rechtzeitig zu bezahlen.

Art. 21

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

Versicherung

V. ORGANISATION

Art.22

Die Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Allfällige von der GV gewählte Kommissionen

Vereinsorgane

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 23

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Bei ihr liegt im Zweifelsfalle die letzte Entscheidung.

Generalversammlung

Insbesondere hat sie folgende Funktionen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
- d) Wahl der übrigen Vereinsorgane
- e) Ehrungen, Eintritte, Ausschlüsse
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Statutenänderungen
- h) Schaffung von Zweigsektionen
- i) Beschluss über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen



Art. 24

Die GV wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu ergehen und müssen Ort, Zeit und Traktandenliste enthalten. Wichtige Anträge sind 30 Tage im Voraus dem Vorstände zu unterbreiten und können der GV zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Art. 25

Im ersten Quartal jedes Vereinsjahres findet die ordentliche GV statt. Wird es von einem Fünftel aller Mitglieder oder der Hälfte der Aktivmitglieder verlangt, so muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche GV einberufen werden. Dasselbe Recht steht dem Vorstände zu. Rein sporttechnische Angelegenheiten können auch anlässlich eines Turnstandes bereinigt werden.

Art. 26

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Abstimmungen gilt immer das absolute, bei Wahlen das relative Mehr, wobei dem Präsidenten bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zusteht.

B VORSTAND

Art. 27

Der Vorstand ist von der GV auf ein Jahr zu wählen. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Technischen Leiter, dem Aktuar und dem Kassier. Bei Bedarf kann er beliebig vergrössert werden. Wenn möglich soll jede Zweigsektion mindestens ein Vorstandsmitglied stellen.

Vorstand

Art. 28

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er hat an der GV über seine Tätigkeit während des vergangenen Jahres Rechenschaft abzulegen.

Art. 29

Der Präsident hat unter anderem folgende Hauptaufgaben:

Präsident

- a) Leitung des Vereins
 - b) Vertretung des Vereins nach aussen. Er führt zusammen mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem Technischen Leiter die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
 - c) Organisation der GV und der Vorstandssitzungen
 - d) Verfassen des Jahresberichtes zuhanden der GV
 - e) Regelung der Beziehungen zu den übergeordneten Verbänden und zu den anderen Vereinen im Quartier
- Er kann Aufgaben – so weit möglich – an die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen.



Art. 30

Der Technische Leiter ist verantwortlich für alle sporttechnischen Belange des Vereins.

Technischer Leiter

Art. 31

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll an Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Aktuar

VI. KASSAWESEN

A VEREINSVERMÖGEN

Art. 32

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.
Das Vereinsjahr beginnt am 01. August.

Rechnungsjahr

Art. 33

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Erträgnissen aus dem Vermögen
- d) Diverses

Einnahmen

Art. 34

Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Erlass des Beitrages

Art. 35

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) ordentliche Ausgaben
- b) Verbandsbeiträge
- c) Verwaltungskosten
- d) Leiterentschädigungen
- e) Diverses

Ausgaben

Art. 36

Der TVL haftet nur mit seinem Vereins-Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftung



B KASSIER UND REVISOREN

Art. 37

Die Vereinskasse wird vom Kassier verwaltet. Er legt spätestens eine Woche vor der GV seine Abrechnung und Budget dem Präsidenten vor.
Sein Jahresabschluss, sowie sein Budget für das folgende Jahr muss von der GV genehmigt werden.

Kassier

Art. 38

Spätestens 2 Wochen vor der GV hat der Kassier die Jahresabrechnung mit allen Belegen und Unterlagen den beiden Revisoren zur Kontrolle vorzulegen. Diese überprüfen alles und beantragen der GV die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Revisoren

Art. 39

Jedes Jahr ist ein Revisor mit zweijähriger Amtszeit zu wählen, so dass immer zwei im Amte stehen und alljährlich der Dienstälteste ausscheidet.

Art.40

Alljährlich wird ein Ersatzmann (Suppleant) gewählt, welcher in erster Linie Anspruch auf den nächst freiwerdenden Revisorenposten hat.

Ersatzmann

VII. ZWEIGSEKTIONEN

Art. 41

Dem Verein können Zweigsektionen, die mit dem Vereinszweck übereinstimmen, angegliedert werden. Ihre Mitglieder haben der Stammsektion als Passivmitglied anzugehören.

Zweigsektion

Art. 42

Falls es notwendig sein sollte, bestimmen Reglemente die Beziehungen zwischen Zweigsektionen und Stammverein.

VIII. STATUTENAENDERUNG, FUSIONEN UND AUFLOESUNG DES VEREINS

Art. 43

Statutenänderungen können, sofern sie auf der Traktandenliste gehörig angekündigt wurden, anlässlich einer GV bei Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.
Antragsberechtigt ist der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder.

Statutenänderung



Art. 44

Eine Fusion mit einem anderen Verein kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer GV beschlossen werden, falls dies auf der Traktandenliste gehörig angekündigt worden ist.

Fusion

Art. 45

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Dem Vorstand des ZTV (Zürcher Turnverbandes) ist ein Schlussbericht und der Rechnungsabschluss einzureichen. Ein allfällig vorhandener Vermögensüberschuss ist dem Vorstand des ZTV zur Verwaltung zu übergeben. Ist es möglich, innert 10 Jahren einen neuen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung in Leimbach zu gründen, so hat dieser neu gegründete Verein Anspruch auf den Vermögensüberschuss. Kommt eine Neugründung nicht zustande, so fällt das Vermögen dem Zürcher Turnverband als Eigentum zu.

Zürich, 05. Juni 2018

Für den Turnverein Zürich-Leimbach

Der Präsident:
Andreas Gurtner

Die Aktuarin:
Nana Song

Volketswil im Juli 2018

Für den Zürcher Turnverband

Der Präsident:
Frank Günthardt

Der Geschäftsführer:
Alex Naun